



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 24 Verwaltungsgebühren für Lichtspielvorführungen (14.7.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Überwachung der Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdI. v. 28. 11. 1930 — If 437.

(MBliV. S. 1157.)

Der Nachweis der Zulassung eines Bildstreifens durch die Reichsfilmprüfstellen gegenüber den überwachenden Pol.-Stellen kann nur durch Vorlegung einer Zulassungskarte gem. § 14 des Reichslichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] geführt werden. Demgegenüber werden zu diesem Zweck neuerdings in vermehrtem Umfang eidestattliche Versicherungen, Abschriften von sogenannten Notzensurkarten und andere Ersatzbescheinigungen verwendet; auch sind in letzter Zeit wiederholt gefälschte Zulassungskarten, insbesondere Notzensurkarten, im Umlauf festgestellt worden.

Ich ersuche deshalb, bei der nach der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) [vgl. lfd. Nr. 9] vorgeschriebenen Überwachung der Filmvorführungen die Echtheit der vorgelegten Zensurkarten genau zu prüfen und künftig lediglich die von den Filmprüfstellen ausgestellten und mit dem Amtsstempel versehenen Zulassungskarten anzuerkennen. Hierzu gehören auch die sogenannten Notzensurkarten, die jedoch nur als befristete Bescheinigungen der Filmprüfstellen bis zur Drucklegung der eigentlichen Zulassungskarten gelten und nur noch ausnahmsweise sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit ausgestellt werden.

An alle Pol.-Behörden.

*

Gebühren für Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdI. v. 14. 7. 1931 — If 124/2.

(MBliV. S. 722.)

Für die Vorlage des Spielplans, der Zulassungskarten und der bereits der Reichsfilmprüfung unterworfenen Reklame, die auf Grund von Polizeiverordnungen nach Abschn. III, 1 a der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) [vgl. lfd. Nr. 9] durch die Polizeibehörde gefordert wird, dürfen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden; auch dann nicht, wenn über die erfolgte Vorlage eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

Durch die Anordnung, Spielplan, Zulassungskarten und Reklame rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, soll lediglich die der Polizei obliegende Überwachung der Bestimmungen des Reichslichtspielges. über die Genehmigung der Filme und der Reklame durch die Reichsfilmprüfstellen erleichtert und vereinfacht werden. Es handelt sich hier somit nicht um Amtshandlungen, die nach § 1 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) [vgl. lfd. Nr. 26] auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Stellen usw. vorgenommen werden und deshalb gebührenpflichtig sind, sondern um Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und deshalb nach § 2 a. a. O. gebührenfrei sind.

Unberührt hiervon bleibt die Gebührenerhebung für die Prüfung von Filmreklame, die nach § 5 Abs. 2 des Reichslichtspielges. der

Genehmigung der Ortspolizeibehörde unterliegt. Wird also mit der Filmreklame gleichzeitig solche, die durch die Reichsfilmprüfstelle noch nicht genehmigt ist, mit vorgelegt, dann sind für die ortspolizeiliche Prüfung dieser Reklame nach dem Reichslichtspielges. nach wie vor Gebühren gemäß Ziff. 56 b des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.

An alle Pol.-Behörden.

*

Zulassung Jugendlicher zu Lichtspielvorführungen.

25

RdErl. d. MdI. v. 11. 8. 1931 — I f 148. 31.

(MBliV. S. 808.)

In Abschn. III der Ausf.-Anweis. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] ist den Landespol.-Behörden der Erlaß zweier Polizeiverordnungen empfohlen worden. Die eine soll u. a. die Bestimmung enthalten (Nr. 1 c u. d), daß bei Lichtspielvorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit der Aufschrift „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten“ angebracht werden muß und daß der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die vorbezeichneten Aufführungen verboten ist. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der in § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] verwandte Ausdruck „Vorstellung“ die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan zusammengehaltenen Lichtspieldarbietungen umfasse. Das Reichsgericht ist dieser Auffassung jedoch nicht beigetreten, sondern hat in einer neueren Entscheidung RGSt. Bd. 65 S. 151 (auch RuPrVBl. 1931 S. 558) ausgeführt, daß unter dem Ausdruck „Vorstellung“ nur die Vorführung des einzelnen Bildstreifens zu verstehen sei. Demgemäß ist als „Jugendvorstellung“ die Vorführung eines zur Aufführung vor Jugendlichen unter 18 Jahren ausdrücklich zugelassenen Bildstreifens, nicht etwa eine sich aus mehreren, für Jugendliche besonders zugelassenen Bildstreifen — unter Ausschluß anderer Bildstreifen — zusammensetzende Lichtspieldarbietung anzusehen. Ebenso wenig setzt der Ausdruck „allgemeine Vorstellung“ die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan verbundener Lichtspielvorführungen voraus, sondern hat die Vorführung jedes einzelnen für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifens im Auge. Das Verbot des § 18 Abs. 2 a. a. O. ist also dahin zu verstehen, daß es lediglich die Vorführung von für Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausdrücklich zugelassenen Bildstreifen vor Jugendlichen ausschließen will. Es ist weiter durch § 19 Abs. a. a. O. nicht schon die Zulassung von Jugendlichen zu einer Lichtspielvorführung, in der neben jugendfreien auch ein für Jugendliche nicht zugelassener Bildstreifen zur Aufführung gelangen soll, sondern nur deren Zulassung zur Vorführung der für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifen selbst unter Strafe gestellt. Entgegenstehende Polizeiverordnungen sind daher unwirksam und alsbald aufzuheben.

Dadurch ändert sich nichts an der gesetzlichen Pflicht (§ 3 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 a. a. O.), Jugendliche von den nicht zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Bildstreifen fernzuhalten. Unberührt bleibt auch die Pflicht der Polizei, die Lichtspieltheater daraufhin